

**Der Magistrat**

**Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung**

Vorlagennummer: **STV/2478/2009**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 13.07.2009

Amt: Jugendamt  
 Aktenzeichen/Telefon: 51 - Br/Hu - Tel. 2496  
 Verfasser/-in: Frau Brück

Revisionsamt	Nein	Submissionsstelle	Nein	Kämmerei	Nein
Rechtsamt	Ja			Gi. Stadtrecht	Ja

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Ausschuss für Soziales, Familie, Jugend und Sport		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

**Betreff:**  
**3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Gießen**

**Antrag:**  
 „Der in der Anlage beiliegenden „3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Gießen“ wird zugestimmt.“

**Begründung:**  
 Da das Jugendbildungsförderungsgesetz vom 15.12.2005 durch das Gesetz zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe vom 18.12.2006 aufgehoben und gleichzeitig durch dieses Gesetz eine entsprechende Regelung in den §§ 35 ff. HKJGB vorgenommen wurde, musste die Satzung bei § 2 Abs. 1 auch angepasst werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Jugendbildungswerkes werden vom Magistrat für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt. 4 Mitglieder sind sog. „Jugendvertreter“.

Im Verwaltungsausschuss des Jugendbildungswerkes nehmen junge Mitglieder aus Vereinen und Verbänden ab dem 16. Lebensjahr die Möglichkeit der politischen Partizipation wahr. Ein kontinuierliches Engagement für Jugendinteressen soll mit der Änderung möglich werden, auch wenn die Jugendvertreter im Laufe der Legislaturperiode das 27. Lebensjahr erreicht haben.

Die Vergangenheit zeigt, dass engagierte Jugendvertreter, die sich für eine zweite Legislaturperiode aufstellen lassen, aus Altersgründen oft ein bis zwei Sitzungen vor Ende der Legislaturperiode ausscheiden. Eine Nachbesetzung für die kurze Restzeit der Legislaturperiode ist schwierig und führt immer wieder dazu, dass die Stellen unbesetzt bleiben. Da die Jugendvertreter i.d.R. in der verbandlichen Jugendarbeit in Gießen engagiert sind, vertreten sie auch nach Erreichen des 27. Lebensjahres die Interessen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, so dass eine „angemessene Mitbestimmung junger Menschen“ nach § 37 HKJGB sichergestellt ist.

Rechtsgrundlage für die Wahl von Jugendvertretern bildet § 37 Abs. 2 HKJGB „Voraussetzungen für die Förderung“. Dort ist Folgendes geregelt: „Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten Leistungen nach diesem Gesetz, wenn sie eigenständige Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung mit eigener Satzung und eigener finanzieller Ausstattung führen und eine angemessene Mitbestimmung der jungen Menschen sicherstellen.“

Der Verwaltungsausschuss des Jugendbildungswerkes hat der o.g. Satzungsänderung in der Sitzung am 08.07.09 einstimmig zugestimmt.

**Anlagen:**

- 3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Gießen
- Synopse

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift

Beschluss

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen  
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

---

Unterschrift